

# **Haus- und Benutzungsordnung**

## **für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Elsdorf**

### § 1 Allgemeines

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind zum Wohle und Nutzen der Bevölkerung der Gemeinde Elsdorf erbaut worden.

Sie sollen insbesondere der Erhaltung, Pflege und Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens in der Gemeinde Elsdorf dienen. Darüber hinaus stehen die Räumlichkeiten und die Gemeinschaftseinrichtungen auch allen in der Gemeinde Elsdorf ansässigen Verbänden und Vereinen zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Raumüberlassung besteht nicht.

Über Streitigkeiten aus der Zulassung und der Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Die Dorfgemeinschaftshäuser wurden mit öffentlichen Mitteln errichtet und müssen auch mit erheblichen öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Daraus sollte für jeden Benutzer dieser Häuser die Verpflichtung erwachsen, das Haus und seine Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Das kann vor allem dadurch geschehen, dass die nachstehenden Anordnungen beachtet werden.

### § 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Einwohnern der Gemeinde Elsdorf zur zweckentsprechenden Benutzung offen. Die Belange der Gemeinde und ihrer Einwohner sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.
- (2) Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen mit ihren Einrichtungen den Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen der Gemeinde für gemeinnützige, sportliche, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung.  
Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung des Verwaltungsausschusses.
- (3) Über Anträge auf Überlassung der Räume von Nutzern außerhalb des Gemeindebereiches wird im Einzelfall durch den Verwaltungsausschuss entschieden.

### § 3 Nutzung

- (1) Die private Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses ist nur für runde Geburtstage ab 30 Jahren zulässig und ist vorher beim jeweiligen Ortsbeauftragten zu beantragen. Anträge auf Überlassung der Räume können frühestens 12 Monate im Voraus, müssen jedoch in der Regel 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung eingereicht werden. Entsprechende Vordrucke stehen in zweifacher Ausfertigung bei der Verwaltung und beim Ortsbeauftragten zur Verfügung. Der Vordruck auf Nutzungsüberlassung ist in zweifacher Ausfertigung abzufassen, wobei ein Exemplar für den Ortsbeauftragten und ein Exemplar für die Verwaltung vorgesehen sind.  
Die Nutzung kann nur nach Zusage durch den Ortsbeauftragten erfolgen. Die Nutzer können bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin den Antrag zurücknehmen, danach ist dies nur mit Zustimmung des Ortsbeauftragten möglich.

§ 4  
Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen bei **privaten Veranstaltungen** für die Dorfgemeinschaftshäuser in
- Frankenbostel und Volkensen : **80,00 € pro Tag.**
- (2) Mit der Zahlung der Gebühren sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser sowie die Nutzung des Inventars und des Geschirrs abgegolten. Zu ersetzende Wäschestücke und zerbrochenes Geschirr werden nach den jeweils geltenden Einkaufspreisen abgerechnet.
- (3) Die Gebühren müssen spätestens am 3. Werktag vor der geplanten Veranstaltung bei dem Ortsbeauftragten hinterlegt werden, der die Abrechnung mit der Verwaltung vornimmt.
- (4) Für Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine und Gruppen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein Zuschlag in Höhe von 50% zu den jeweiligen Sätzen erhoben.

§ 5  
Vergabe der Dorfgemeinschaftseinrichtungen

- (1) Die regelmäßige Überlassung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen wird durch einen Belegungsplan geregelt, der vom Ortsbeauftragten auf Grund von Anträgen der Benutzungsberechtigten aufgestellt wird.
- (2) Dabei sind die laufend wiederkehrenden Termine der Vereine, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der örtlichen Gemeinschaft der Gemeinde Elsdorf vorrangig zu behandeln. Der Ortsbeauftragte kann diese laufend wiederkehrenden Termine kurzfristig absetzen, wenn Veranstaltungen der Gemeinde Elsdorf Vorrang haben.
- (3) Ein Zeitpunkt über diese laufend wiederkehrenden Veranstaltungen ist zur allgemeinen Kenntnis in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen auszuhängen.
- (4) Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter der Dorfgemeinschaftseinrichtung zu vereinbaren ist, so entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen mit dem Ortsbeauftragten endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten.
- (5) Die Erlaubnis kann bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 6  
Einzelveranstaltungen

- (1) Einzelveranstaltungen können nur außerhalb des in § 5 festgelegten Zeitplanes in der Reihenfolge der Antragseingänge genehmigt werden. Andere Veranstaltungen können zu diesem Zeitpunkt in den Dorfgemeinschaftshäusern nicht stattfinden.
- (2) § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7  
Gruppenveranstaltungen

Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen dürfen von den Vereinen und sonstigen Vereinigungen nur während der im Zeitplan festgesetzten Stunden und nur im Beisein eines verantwortlichen Gruppenleiters benutzt werden.

§ 8  
Benutzerpflichten

1. Die Benutzer dürfen lediglich die für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume nutzen.
2. Die erforderlichen Schlüssel sind zeitgerecht bei dem Hausverwalter bzw. Ortsbeauftragten abzuholen und nach der Veranstaltung sofort zurückzugeben. Sie dürfen nicht an andere Gruppen und Personen weitergegeben werden. Die Benutzung von Zweit-schlüsseln ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemein-dedirektor im Benehmen mit dem Ortsbeauftragten.
3. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe (22.00 – 7.00 Uhr), sind von den Benutzern die entsprechenden Be-stimmungen zu beachten.
4. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
5. Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden.
6. Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Gebäudes abzustellen.
7. Das notwendige Kontroll- und Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen.
8. Von der Gemeinde Elsdorf wird die GEMA über Veranstaltungen nicht unterrichtet, hierfür ist der Benutzer zuständig. Ebenso werden die Gebühren der GEMA von der Gemeinde Elsdorf nicht übernommen.
9. Fundsachen sind dem Hausmeister bzw. dem Ortsbeauftragten zu übergeben.
10. Der Benutzer sorgt dafür, dass die benutzten Räume nach der Veranstaltung aufge-räumt und besenrein zurückgegeben werden.

11. Werden Tische und Stühle benötigt, sind diese vom Benutzer selbst aufzustellen und wieder abzuräumen.
12. Die Küchen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen können nur mit Genehmigung benutzt werden. Vor Beginn der Nutzung ist das Kücheninventar vom Hausverwalter bzw. Ortsbeauftragten zu übernehmen und am anderen Tage an die Vorgenannten gereinigt zurückzugeben. Für beschädigte und nicht zurückgegebene Gegenstände gilt § 13 Abs. 4.
13. Bei Abgabe von Speisen und Getränken sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes zu beachten.
14. Bei der Bewirtung der Besucher des Dorfgemeinschaftshauses sollten die in der Gemeinde Elsdorf ansässigen Gastronomiebetriebe bevorzugt werden.
15. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht sofort abzustellen und die Heizung auf das Mindestmaß zu reduzieren.

#### § 9

#### Einbringen von Einrichtungsgegenständen

Der Benutzer darf eigene Dekoration, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung in die benutzten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde Elsdorf keine Haftung.

#### § 10

#### Sicherheitsvorschriften

Die Benutzer haben sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere im Notfalle allen Anweisungen der Polizei und Feuerwehr zu folgen.

#### § 11

#### Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Gemeindedirektor oder die durch ihn beauftragte Person aus, in der Regel der Ortsbeauftragte oder der Hausverwalter.
- (2) Die beauftragte Person übt gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- (3) Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung, insbesondere dem Ortsbeauftragten, ist jederzeit zu sämtlichen Räumen Zutritt zu gewähren. Ihm ist jede zur Durchführung der Aufsicht für erforderlich gehaltene Auskunft zu erteilen.

§ 12  
Bedienung der technischen Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen ausschließlich nur von Dienstkräften der Gemeinde oder beauftragte Personen bedient werden.

§ 13  
Haftung

- (1) Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung von den Benutzern keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Räume und Einrichtungen als von den Benutzern im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Für ein Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Gemeinde Elsdorf den Benutzern nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Elsdorf anzuzeigen. Die Benutzer haben die Gemeinde Elsdorf von allen Ansprüchen, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen erhoben werden, freizustellen.
- (3) Die Gemeinde Elsdorf haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Anlagen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen entstehen. Sollte im Ausnahmefall die Gemeinde Elsdorf wegen solcher Schäden in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet, die Gemeinde Elsdorf schadlos zu halten. Eine Haftung der Gemeinde Elsdorf für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke usw.) ist ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzer haften für alle während der Nutzungsüberlassung entstandenen Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Schäden sind der Gemeinde Elsdorf zu ersetzen.

§ 14  
Rücktritt

- (1) Weichen die jeweiligen Benutzer von der vorab bezeichneten Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungen ab, so kann die Gemeinde Elsdorf die Genehmigung jederzeit unverzüglich widerrufen.
- (2) Die jeweiligen Benutzer haben jede beabsichtigte Änderung der Veranstaltung sofort mitzuteilen. Abgesehen von Abs. 1 kann die Gemeinde Elsdorf die Genehmigung widerrufen, wenn
  - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
  - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 15  
Schlussbestimmungen

Wer gegen diese Benutzungsverordnung verstößt, kann durch die Gemeinde Elsdorf von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.

Diese Bestimmungen treten ab sofort in Kraft.

Zeven, den 20.11.2017

Gemeinde Elsdorf  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung

Irene Körner

.....

(L.S.)